

**RICHTLINIE**  
**der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von**  
**Förderungen an öffentliche Bibliotheken und Ludotheken**

**§ 1**

**Allgemeines und Ziel**

(1) Förderungswürdig sind alle Gemeinden, Pfarreien und gemeinnützigen Vereinigungen in Vorarlberg, die eine öffentliche Bibliothek oder Ludothek unterhalten.

(2) Ziel ist die Sicherung des flächendeckenden Angebots an öffentlichen Bibliotheken und Ludotheken in Vorarlberg. Mit ihren attraktiven und aktuellen Medienangeboten ermöglichen öffentliche Bibliotheken allen Menschen einen niederschweligen Zugang zu Information sowie Bildung und fungieren als sozial-integrativer Treffpunkt. Öffentliche Bibliotheken unterstützen die Menschen beim lebenslangen Lernen und vermitteln Informationskompetenz. Zudem fördern sie Freude am Lesen, Sprach- und Lesekompetenz sowie eine sinnstiftende und kreative Freizeitgestaltung.

**§ 2**

**Förderungswürdige Leistungen**

1. Anschaffung von Medien
2. Förderung im Bereich Lese- und Lesefrühförderung
3. Sonderförderung

**§ 3**

**Ausmaß der Förderungen**

(1) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(3) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(4) Auf Grundlage des Antragsformulars wird für jede Bibliothek/Ludothek die Förderung nach dem Berechnungsmodell (Anlage 1, 2, 3 und 4) und den zur Verfügung stehenden Mitteln berechnet. Gefördert werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel:

- a) nachgewiesene Medienankäufe ab einem Gesamtwert von € 200,-.

- b) Projekte im Bereich Lese- und Lesefrühförderung. Die Höchstgrenze für Projektförderungen ist € 500,-.
- c) Sonderförderungen für Reorganisationen und Neubauten von Öffentlichen Bibliotheken, den Bibliotheksverband Vorarlberg (BVV) und die Arge Ludotheken.

#### **§ 4**

##### **Förderungsantrag (Ansuchen)**

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gewährt werden und sind erstmals bei Gründung der Bibliothek/Ludothek und in den Folgejahren bis spätestens 31. März jeden Jahres mittels Antragsformular bei der Landesbüchereistelle im Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen.

(2) Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist von der förderungswerbenden Person oder Einrichtung die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung darzulegen.

(3) Die förderungswerbende Person oder Einrichtung hat im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

(4) Der Eintrag der Jahresmeldung in die BVÖ-Datenbank ist verpflichtende Voraussetzung.

(5) Die förderungswerbende Person oder Einrichtung hat die verbindliche Anerkennung der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Förderungen an öffentliche Bibliotheken und Ludotheken“ sowie der „Allgemeinen Förderrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung“ (AFRL), insbesondere der Bestimmungen zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, zu erklären.

#### **§ 5**

##### **Förderungszusage und Förderungsrückzahlung**

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Mit der Förderungszusage oder im Förderansuchen hat sich die förderungswerbende Person oder Einrichtung zu verpflichten,

- a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrollstellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle

- über die Ausführung des Vorhabens zu berichten,
  - den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (z.B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, bezahlter Betrag, Belegnummer, Zahlungsdatum) oder Originalrechnungen samt Originalzahlungsnachweisen und
  - gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen,
- c) künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen,
- d) für die Förderung der Jahrestätigkeit, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage eines Jahresabschlusses nachzuweisen,
- e) Ankündigungen (Prospekte, Flugblätter, Programme usw.) und Publikationen mit dem Förderungsvermerk: „Gefördert durch das Land Vorarlberg“ zu versehen bzw. durch Anbringung eines vom Land Vorarlberg genannten Logos auf die Förderung des Landes Vorarlberg hinzuweisen,
- f) die ihr gewährte Förderung nicht missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt worden ist, zu verwenden. Ansonsten macht sich die förderungswerbende Person oder Einrichtung gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

### (3) Rückzahlung von Förderungen

- a) Mit der Förderungszusage oder im Förderansuchen hat die förderungswerbende Person oder Einrichtung zur Kenntnis genommen, dass die Förderzusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der förderungswerbenden Person oder Einrichtung erlangt wurde,
  - die geförderte Leistung (aus Verschulden der förderungswerbenden Person oder Einrichtung) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
  - die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
  - die förderungswerbende Person oder Einrichtung nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistungen verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würden,
  - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
  - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungswerbenden Person oder Einrichtung nicht erfüllt werden.
- b) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückförderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden der förderungswerbenden Person oder Einrichtung am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der ÖNB, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

## **§ 6**

### **Auszahlung der Förderung**

Der Förderungsbetrag wird in zwei Jahrestanchen ausbezahlt.

## **§ 7**

### **Kennzeichnung von Unterlagen**

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

## **§ 8**

### **Förderungsevidenz**

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

## **§ 9**

### **Kontrolle der Förderung**

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen kann in begründeten Einzelfällen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorgaben spezifischer Förderungsprogramme zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift der Kontrolleurin oder des Kontrolleurs

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

## **§ 10**

### **Ausnahmen (Bagatellförderungen)**

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Förderungen bis einschließlich Euro 500,- sind Abweichungen von § 5 Abs. 2 lit. b und f sowie § 9 dieser Richtlinie zulässig. Die Gründe für ein solches Abweichen sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Förderungen an öffentliche Bibliotheken und Ludotheken“, die am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

**Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Förderungen an öffentliche Bibliotheken und Ludotheken (Schlüssel zur Berechnung)**

**Förderungswürdige Leistungen sind:**

- 1. Anschaffung von Medien**
- 2. Förderung im Bereich Lese- und Lesefrühförderung**
- 3. Sonderförderung: für BVV, Arge Ludotheken oder Reorganisationen und Neubauten**

**I. Förderung für Medienankäufe**

- Erfüllung der Förderrichtlinien
- Fixe Förderung nach Einwohnerzahl der Gemeinde: z. B: 0,10 € pro Einwohner
- Zusätzliche Bonuspunkte für
  - Veranstaltungskultur 10 Punkte
  - Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten, Spielgruppen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung 10 Punkte
  - Ausgewogener Medienmix 10 Punkte
  - Verbünde und Vernetzung 10 Punkte
  - Teilnahme an landesweiten Projekten 10 Punkte
  - Inanspruchnahme der Serviceleistungen der Landesbüchereistelle (insbesondere der Wanderbücherei) 10 Punkte
  - Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen 10 Punkte
  - Sozial-integrative Projekte 10 Punkte

## Bibliotheksförderung für Medienankäufe / Sonderförderungen im Bereich Lese- und Lesefrüherförderung

### Förderungsrichtlinien / Strukturverbesserungsanreize

Kategorie	Ortsgröße / EW	Ausbildung	Umsatz	Öffnungszeiten	Medien	Erneuerung
1	< 1.000	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Bibliothekswesen	1	5 Stunden an mind. 2 Tagen	mind. 3.000	7,5 %
2	< 2.500	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Bibliothekswesen	1	8 Stunden an mind. 2 Tagen	mind. 3.500	7,5 %
3	2.500 < 5.000	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Bibliothekswesen	1,2	9 Stunden an mind. 2 Tagen	1,5 / EW	7,5 %
4	5.000 bis 10.000	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Bibliothekswesen	1,5	15 Stunden an mind. 3 Tagen	1 / EW	7,5 %
5	10.000 bis 50.000	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Bibliothekswesen	2	24 Stunden an mind. 4 Tagen	0,75 / EW	7,5 %

**Ziele:** Qualifizierung der Mitarbeitenden, Erhöhung der Zugänglichkeit, Qualitätssteigerung des Medienangebotes

### Zielstandards

Ortsgröße / Einwohner	Medien	Erneuerung	Raum	Öffnungszeiten	PC, Internet, Audio	Personalstelle	Fortbildung / Vollzeit-Äquivalent
< 1.000	mind. 3.000	10 %	mind. 75 m <sup>2</sup>	6 Stunden an mind. 2 Tagen	mind. 1 Arbeitsplatz	ausgebildete/r Büchereileiter/in	40 Stunden / Jahr
< 2.500	mind. 3.500	10 %	mind. 75 m <sup>2</sup>	8 Stunden an mind. 3 Tagen	mind. 1 Arbeitsplatz	ausgebildete/r Büchereileiter/in	40 Stunden / Jahr
2.500 – 5.000	2 / EW	10 %	30 m <sup>2</sup> / 1.000 EW	12 Stunden an mind. 3 Tagen	1 Arbeitsplatz / 3.000 EW	0,3 / Tsd. EW	40 Stunden pro Jahr
Orte mit 5.000 – 10.000	2 / EW	10 %	30 m <sup>2</sup> / 1.000 EW	20 Stunden an mind. 4 Tagen	1 Arbeitsplatz / 3.000 EW	0,3 / Tsd. EW	40 Stunden pro Jahr
10.000 – 50.000	1 – 2 / EW	10 %	30 m <sup>2</sup> / 1.000 EW	32 Stunden an mind. 5 Tagen	1 Arbeitsplatz / 3.000 EW	0,3 / Tsd. EW	40 Stunden pro Jahr

**Erläuterung 1:** Die Erfüllung der Kriterien „Ausbildung“ und „Umsatz“ ist unbedingt erforderlich, von den weiteren drei Kriterien „Öffnungszeiten“, „Medien“ und „Erneuerung“ müssen zwei Kriterien erfüllt werden. Ein Nachweis des finanziellen Beitrags des Trägers ist erforderlich.

Anlage 2



## Förderungen von reinen Spielotheken

Anlage 3

Förderungsrichtlinien / Strukturverbesserungsanreize						
Kategorie	Ortsgröße / EW	Ausbildung	Umsatz	Öffnungszeiten	Medien	Erneuerung
1	< 1.000	Leitung und Personal mit Fachausbildung im Bereich Ludothek	1	2 Stunden an mind. 1 Tag	mind. 400	5 %
2	< 2.500	Leitung und Personal mit Fachausbildung im Bereich Ludothek	1	2 Stunden an mind. 1 Tag	mind. 500	5 %
3	2.500 bis 5.000	Leitung und Personal mit Fachausbildung im Bereich Ludothek	1,2	3 Stunden an mind. 2 Tagen	mind. 750	5 %
4	5.000 bis 10.000	Leitung und Personal mit Fachausbildung im Bereich Ludothek	1,5	4 Stunden an mind. 2 Tagen	mind. 1.000	5 %
5	10.000 bis 50.000	Leitung und Personal mit Fachausbildung im Bereich Ludothek	1,5	6 Stunden an mind. 3 Tagen	mind. 1.250	5 %
<b>Ziele:</b> Qualifizierung der Mitarbeitenden, Erhöhung der Zugänglichkeit, Qualitätssteigerung des Medienangebotes						

**Erläuterung 1:** Die Erfüllung der Kriterien „Ausbildung“ und „Umsatz“ ist unbedingt erforderlich, von den weiteren drei Kriterien „Öffnungszeiten“, „Medien“ und „Erneuerung“ müssen zwei Kriterien erfüllt werden. Ein Nachweis des finanziellen Beitrags des Trägers ist erforderlich.

Anlage 4

## II. Förderung im Bereich Lese- und Lesefrüherziehung

- Erfüllung der Förderrichtlinien
- Fixe Förderung nach Einwohnerzahl der Gemeinde: z.B. 0,10 € pro Einwohner
- Zusätzliche Bonuspunkte für
  - Veranstaltungskultur 10 Punkte
  - Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und Spielgruppen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung 10 Punkte
  - Ausgewogener Medienmix 10 Punkte
  - Verbünde und Vernetzung 10 Punkte
  - Teilnahme an landesweiten Projekten 10 Punkte
  - Inanspruchnahme der Service der Landesbüchereistelle (insbesondere zur Wanderbücherei) 10 Punkte
  - Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen 10 Punkte
  - Sozial-integrative Projekte 10 Punkte

## III. Sonderförderungen

Reorganisationen und Neubauten von Öffentlichen Bibliotheken, den Bibliotheksverband Vorarlberg (BVV), die Arge Ludotheken, .... Für Sonderförderungen muss ebenfalls ein schriftliches Ansuchen gestellt werden.